



furchtlos und treu

Abteilungsordnung der Abteilung Schiedsrichter des VfB Stuttgart 1893 e.V.

§ 1 Zugehörigkeit & Geschäftsjahr

- 1.1. Die Abteilung Schiedsrichter ist eine rechtlich unselbständige Abteilung des VfB Stuttgart 1893 e.V.
- 1.2. Die Abteilungsordnung ergänzt die Satzung des Hauptvereins.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Abteilungsversammlung & Abteilungsleitung

- 2.1. Die Abteilungsversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie stellt den Jahresabschluss fest und informiert über den Haushaltsplan.
- 2.2. Mitglieder der Abteilung Schiedsrichter haben das aktive Stimmrecht in der Abteilungsversammlung.
- 2.3. Der AbteilungsleiterIn wird von der Abteilungsversammlung für 4 Jahre gewählt (einfache Mehrheit).
- 2.4. Er bleibt, auch nach Ablauf der Amtszeit, bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 2.5. Der AbteilungsleiterIn bestimmt den Abteilungsbeirat, dieser umfasst mindestens nachfolgende Ämter. Diese Ämter bilden den geschäftsführenden Vorstand:
 - 2.5.1. AbteilungsleiterIn
 - 2.5.2. stellvertretenden AbteilungsleiterIn
 - 2.5.3. AbteilungskassierIn
 - 2.5.4. SchriftführerIn
 - 2.5.5. BeisitzerIn
- 2.6. Auch wenn nicht alle Ämter nach der Abteilungsordnung besetzt werden können, ist der Abteilungsbeirat arbeitsfähig.



furchtlos und treu

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- 3.1. Aktive Schiedsrichter sind laut einem Vorstandsbeschluss vom Mitgliedsbeitrag befreit. Die Beitragsfreiheit endet nach dem Ende der aktiven Schiedsrichtertätigkeit und der Ummeldung in den Hauptverein VfB Stuttgart 1893 e.V.
- 3.2. Grundsätzlich besteht nach 25 aktiven Jahren als VfB Schiedsrichter die Möglichkeit der beitragsfreien passiven Mitgliedschaft beim VfB Stuttgart 1893 e.V.
- 3.3. Im Falle einer Passivierung eines VfB Schiedsrichters entscheidet der Abteilungsbeirat der Abteilung Schiedsrichter allein und ohne Mitwirkung des Hauptvereins über eine eventuelle weitere Befreiung des Mitgliedsbeitrags.

§ 4 Abteilungsbeiträge

- 4.1. Zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben und zur Deckung der dadurch entstehenden Kosten, kann die Abteilung auf Grundlage des § 9 Absatz 1 der Satzung des Hauptvereins zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag einen Abteilungsbeitrag erheben.
- 4.2. Die Höhe des Abteilungsbeitrags wird durch den Abteilungsbeirat festgelegt.
- 4.3. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft wird der Abteilungsbeitrag nicht zurückerstattet.
- 4.4. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 5 Mitgliedschaft in der Abteilung Schiedsrichter

- 5.1. Voraussetzung einer Mitgliedschaft in der Abteilung Schiedsrichter sollte ausschließlich die Treue zum Verein sein. Mitglieder der Abteilung Schiedsrichter müssen sich der Gemeinschaft der Abteilung anpassen.
- 5.2. Über die Mitgliedschaft bzw. den Neueintritt in die Abteilung Schiedsrichter oder über das Ende der Mitgliedschaft in der Abteilung Schiedsrichter entscheidet allein der Abteilungsbeirat. Der Hauptverein ist an dieser Entscheidung nicht beteiligt.
- 5.3. Endet die Mitgliedschaft in der Abteilung Schiedsrichter wird das Mitglied in den Hauptverein umgemeldet (kostenpflichtige Mitgliedschaft). Sollte das Mitglied eine Ummeldung nicht wünschen bzw. diese ablehnen, endet die Mitgliedschaft beim VfB Stuttgart 1893 e.V.



furchtlos und treu

5.4. Erreicht ein aktiver VfB Schiedsrichter in zwei nacheinander folgenden Spieljahren nicht die notwendige Zahl an Spielen und Schulungen und hat dafür keine nachvollziehbare Begründung, ist ein Verbleib in der Abteilung Schiedsrichter nicht mehr möglich. Die endgültige Entscheidung trifft der Abteilungsbeirat.

§ 6 Zuschussreglung

6.1. Die Abteilung Schiedsrichter erhält bis auf Weiteres einen jährlichen Zuschuss vom Hauptverein VfB Stuttgart 1893 e.V. Die Höhe des Zuschusses wird jedes Jahr neu festgelegt nach einer Vereinbarung zwischen dem Vorstand und dem Abteilungsleiter der Abteilung Schiedsrichter. Der hauptsächliche Anteil dieses Zuschusses soll für die Schiedsrichterbekleidung und Schiedsrichterausstattung der aktiven VfB Schiedsrichter verwendet werden.

6.2. Die Kasse der Abteilung Schiedsrichter wird durch den Hauptverein VfB Stuttgart 1893 e.V. sachlich und rechnerisch geprüft. Die VfB Buchhaltung übernimmt die Prüfung der Belege und leitet die Buchführung an die Steuerberater weiter.

§ 7 Ehrungen

7.1. Mitglieder der Abteilung Schiedsrichter können nach 20-jähriger und/oder 25-jähriger aktiver Schiedsrichtertätigkeit für den VfB oder durch sonstiges außerordentliches Engagement rund um den VfB Stuttgart 1893 e.V. mit einer Verdienstmedaille geehrt werden. Das Vorschlagsrecht liegt beim Abteilungsbeirat. Eine Verpflichtung seitens des Hauptvereins oder der Abteilung Schiedsrichter zu einer Ehrung besteht nicht.

§ 8 Urteil des Sportgerichts gegen VfB Schiedsrichter

8.1. Wird ein aktiver VfB Schiedsrichter vom Sportgericht drei Mal verurteilt, so kann dies zum Ausschluss in der Abteilung Schiedsrichter führen. Der Schiedsrichter wird in den Hauptverein umgemeldet (kostenpflichtige Mitgliedschaft). Sollte das Mitglied eine Ummeldung nicht wünschen bzw. diese ablehnen, endet die Mitgliedschaft beim VfB Stuttgart 1893 e.V. Die endgültige Entscheidung trifft der Abteilungsbeirat. Strafen werden vom Hauptverein oder der Abteilung Schiedsrichter nicht übernommen und sind vom Schiedsrichter selbst zu tragen.



furchtlos und treu

§ 9 Schlussbestimmungen

- 9.1. Mit Beschluss der vorstehenden Abteilungsordnung durch den Abteilungsbeirat und deren Krafttreten treten alle bisherigen Abteilungsordnungen und Zusatzvereinbarungen außer Kraft.

Beschlossen und in Kraft getreten am 01.07.2022